

6. 1. Was ist Handlung im Sinne des §. 3 St.G.B.'s?
 2. Ist die im Auslande bethätigte Beihilfe zu einer im Inlande begangenen Hauptthat als eine im Gebiete des Deutschen Reiches begangene strafbare Handlung anzusehen?

St.G.B. §§. 3. 4.

Bgl. Bd. 1 Nr. 137; Bd. 3 Nr. 120; Bd. 9 Nr. 3.

IV. Straffenat. Ur. v. 24. Juni 1884 g. S. Rep. 1433/84.

I. Strafkammer beim Amtsgerichte Krotoschin.

Gründe:

Die Revision erscheint nicht begründet.

Nach der Annahme der Vorinstanz hat der Angeklagte, welcher in Preußen wohnhaft und zweifellos preußischer Staatsangehöriger ist, dem St., der in gewinnlüchtiger Absicht dem auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 zur Verhütung der Einschleppung der Kinderpest erlassenen Verbote der Einfuhr lebender Wiederkäufer durch Einführung einer Kuh aus Polen nach Preußen zuwidergehandelt hat, zur Begehung dieses Verbrechens durch That wissentlich Hilfe geleistet, und zwar ist diese Hilfeleistung, wie die Urteilsgründe ergeben, darin gefunden worden, daß der Angeklagte bei dem in Polen erfolgten Ankaufe der Kuh als Vermittler thätig gewesen ist. Daß sich der Angeklagte auch bei dem Transporte der Kuh über die Grenze beteiligt habe, ist nicht festgestellt.

Die Revision rügt Verletzung der §§. 3. 4 Nr. 3 St.G.B.'s, weil die Feststellung fehle, daß die dem Angeklagten zur Last gelegte Handlung im Inlande begangen, oder sofern dies nicht der Fall, auch nach den an dem ausländischen Begehungsorte geltenden Gesetzen strafbar sei.

Diese Rüge kann indes nicht für zutreffend erachtet werden.

Als außer Zweifel stehend ist anzusehen, daß die Hauptthat — die verbotswidrige Einfuhr einer Kuh nach Preußen — im Inlande begangen ist und ihrer Natur nach nur hier begangen werden konnte. Nach obigem ist aber auch die Annahme geboten, daß die als Beihilfe

qualifizierte Thätigkeit des Angeklagten ihrem äußeren Verlaufe nach nur im Auslande stattgefunden hat. Gleichwohl nötigt der im §. 3 St.G.B.'s ausgesprochene Grundsatz, wonach die Strafgesetze des Deutschen Reiches auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen Anwendung finden, nicht dazu, die dem Angeklagten zur Last gelegte strafbare Handlung für eine im Auslande begangene zu erachten. Zwar hat diese Gesetzesvorschrift in beabsichtigter Weise das f. g. Territorialitätsprinzip zu der für das Deutsche Reich geltenden Regel des internationalen Strafrechtes gemacht. Allein sie hat darüber, welcher Ort als Ort der Begehung der Strafthat anzusehen sei, eine Bestimmung nicht getroffen, obwohl man sich, wie die Motive des Entwurfes ergeben, der Schwierigkeiten bei der Beantwortung dieser Frage im Einzelfalle, namentlich bei Teilnahme- und Versuchshandlungen, wohl bewußt war. In der That ist diese Frage eine in der Doktrin wie in der Rechtsprechung außerordentlich bestrittene. Man hat jedoch aus theoretischen und praktischen Gründen derjenigen Meinung den Vorzug zu geben, welche nicht auf den Ort, an welchem sich der Handelnde zur Zeit seiner äußeren Thätigkeit befindet, ausschließliches Gewicht legt, sondern neben demselben auch denjenigen Ort, an welchem das Handeln den gewollten Abschluß erreicht, als entscheidend betrachtet, dergestalt, daß es zur Anwendung des inländischen Strafgesetzes genügt, wenn auch nur einer dieser Orte im Inlande belegen ist.

Das Wort „Handlung“ ist an sich zweideutig. Man kann darunter verstehen die durch den Willen verursachte körperliche Bewegung des Handelnden ohne Rücksicht auf den bei derselben beabsichtigten Erfolg; man kann aber auch ebendiesen Erfolg, welcher den Endpunkt, das Ziel der durch die Handlung im engeren Sinne in Vollzug gesetzten Veränderung der Außenwelt bildet, in der Weise in den Begriff hineinnehmen, daß man die durch die gewollte körperliche Bewegung hervorgerufene Kausalreihe bis zur Erreichung oder Verfehlung des Zieles als eine, durch die Absicht des Handelnden zu einer Einheit verbundene Handlung ansieht. Überall, wo es wesentlich auf die Wirkung des Handelns ankommt, wird es näher liegen, bei der Vorstellung der Handlung, als eines Geschehenen, von dem letztgedachten, weiteren Begriffe derselben auszugehen, und dies gilt insbesondere auch dann, wenn von Handlungen, als juristischen Thatfachen, d. h. als Ursachen von Rechtsfolgen, die Rede ist, da ohne diese Wirkung das Handeln, als

körperliche Bewegung gedacht, juristisch bedeutungslos ist. Daß nun in diesem Sinne das Wort Handlung auch in dem §. 3 a. a. O. zu verstehen ist, ergibt sich zur vollen Evidenz aus dem Beiworte: „strafbare“. Denn diese Eigenschaft vermag dieselbe nur durch ihre rechtsverletzende Wirkung zu erlangen. Sie ist mithin als „strafbare“ erst da zum Abschlusse gelangt, wo sie dasjenige Rechtsgut, durch dessen absichtliche oder fahrlässige Verletzung der staatliche Strafanspruch hervorgerufen wird, getroffen hat, und folgerweise kann der Ort, an welchem diese Wirkung eingetreten ist, auch wenn derselbe von dem Orte der körperlichen Thätigkeit des Handelnden verschieden ist, im Sinne des Strafgesetzes sehr wohl als Ort der Begehung der strafbaren Handlung angesehen werden, wie dies vom Reichsgerichte bereits mehrfach anerkannt ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 274 flg., Bd. 3 S. 316. In dem gleichen, den nächsten strafrechtlich relevanten Erfolg einschließenden Sinne ist der Begriff der Handlung vom Reichsgerichte auch bei Auslegung des den Anfangspunkt der Verjährung normierenden §. 67 Abs. 4 St.G.B.'s trotz des hier beigefügten einschränkenden Zusatzes („ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges“) aufgefaßt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 283 flg. besonders S. 286. Die Gegenmeinung scheint zum Teile durch eine nicht gerechtfertigte Ausdehnung des Begriffes „Erfolg“ über die nächste strafrechtlich relevante Wirkung der Handlung hinaus beeinflusst zu sein. Sie führt überdies vornehmlich in denjenigen Fällen zu unannehmbaren Konsequenzen, in welchen vom Auslande her durch vom Willen des Handelnden gelenkte Werkzeuge strafbare körperliche Einwirkungen auf inländische Personen oder Sachen ausgeübt werden (z. B. beim Schießen, Werfen u. über die Grenze), und macht ohne innere oder äußere Nötigung den Schutz inländischer Rechtsgüter in weitem Umfange von den Gesetzen des Auslandes abhängig, auf deren Gestaltung dem Deutschen Reiche selten ein maßgebender Einfluß zustehen wird. Das Gesagte findet in eminenterer Weise auf Fälle der vorliegenden Art Anwendung, wo zum Schutze des Inlandes gegen das Ausland Verbote erlassen sind, deren Übertretung nur vom Auslande her denkbar, nach dessen Gesetzen aber regelmäßig, soweit nicht Staatsverträge eine Ausnahme bedingen, nicht strafbar ist.

Die vorstehenden Ausführungen betreffen nun zwar zunächst nur die Fälle, in denen es sich um strafbare Handlungen eines Thäters handelt. Dieselben geben aber auch die Grundsätze zur Beantwortung der Frage an die Hand, nach welchem örtlichen Rechte mehrere Teilnehmer an einer Strafthat zu beurteilen sind, wenn die körperliche Thätigkeit der einzelnen zum Zwecke der Herbeiführung des gewollten Erfolges theils im Auslande, theils im Inlande stattgefunden hat. Zuvörderst unterliegt es hinsichtlich der Mitthäter keinem Bedenken, daß alle nach inländischen Strafgesetzen zu beurteilen sind, wenn auch nur durch die Thätigkeit eines von ihnen die strafbare Handlung im Inlande zur Vollendung gebracht ist. Dies folgt mit Notwendigkeit aus dem Principe, daß jeder Mitthäter die Verantwortung für die innerhalb des Rahmens des gewollten Zusammenwirkens fallende Thätigkeit des Genossen trägt. Was aber die hier in Frage stehende Beihilfe anlangt, so kommt, sofern die körperliche Thätigkeit des Gehilfen und des Thäters in verschiedenen Territorien stattgefunden hat, folgendes in Betracht:

Die Handlung der Beihilfe fällt in der Regel für sich nicht unter das Strafgesetz; sie wird vielmehr erst strafbar, wenn die durch sie beförderte Hauptthat zu einem dem Strafgesetze unterliegenden Erfolge vorgeschritten ist, und erhält solchenfalls ihre strafrechtliche Qualifikation durch die Hauptthat. Es wird daher auch diese Hauptthat dem Gehilfen zur Verantwortung zugerechnet, weil und soweit deren Begehung seiner durch die Beihilfe bethätigten Absicht entsprochen hat. Ist also die Hauptthat seiner Absicht gemäß im Inlande verübt, und ist erst hierdurch seine Handlung zu einer strafbaren geworden, so ist kraft der accessorischen Natur der Beihilfe die Auffassung berechtigt, daß auch die im Auslande geleistete Beihilfe als eine im Inlande begangene strafbare Handlung zu gelten und dem inländischen Strafgesetze zu unterliegen habe. Es ist dies die nämliche Auffassung, welche in anderer Richtung dahin geführt hat, die Verjährung der strafbaren Anstiftung erst mit der Vollendung der Hauptthat beginnen zu lassen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 282 flg.

So wie das gesamte strafbare Handeln eines Thäters, welches im Auslande begonnen, aber im Inlande zur Vollendung gediehen ist, nach den Strafgesetzen des Inlandes zu beurteilen ist, so wird auch dem im Auslande thätig gewesenen Gehilfen die im Inlande konsummierte

Hauptthat als Vollendung seiner eigenen strafbaren Handlung zuge-
rechnet.

Hierdurch wird andererseits nicht ausgeschlossen, daß das inländische
Strafgesetz auch dann eingreifen hat, wenn im Inlande eine Beihilfe-
handlung zu einer im Auslande begangenen, auch nach dortigem Rechte
strafbaren Hauptthat geleistet ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 10 flg.

Denn, wie oben ausgeführt und auch in dem eben angeführten Urteile
des Reichsgerichtes vom 14. Juni 1883 anerkannt ist, kann die nämliche
Handlung, je nachdem man sie von ihrer äußerlichen Seite als körper-
liche Thätigkeit der handelnden Person oder in Hinsicht auf ihre straf-
rechtlich relevante Wirkung betrachtet, sehr wohl den Gebieten ver-
schiedener Staaten angehören, und die Rücksicht auf den Zweck der
Strafe in Verbindung mit dem Verbote der Auslieferung deutscher
Staatsangehörigen an das Ausland erfordert nicht minder als das
natürliche Rechtsgefühl, daß das inländische Strafgesetz Anwendung
finde, so oft eine strafbare Handlung auch nur nach einer jener Seiten
dem Inlande angehört.